

Gebiete der Einkommensteuer bildet nur einen Teil dieser Gesetzgebung, und soweit das Reich diese Regelung nicht vorgenommen hat, haben nicht etwa die Länder in dieser Hinsicht ein Gesetzgebungsrecht.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß das Reich als Rechtsnachfolger Preußens an den Vertrag vom 10. August 1909 gebunden sei. Das Reich hat nicht die Einkommensteuer der Länder übernommen, sondern hat eine neue Reichseinkommensteuer geschaffen. Es gibt keinen Rechtssatz des Völkerrechts, aus dem zu folgern wäre, daß das Reich, nachdem es die Einkommensteuer in Anspruch genommen und durch Reichsgesetz geregelt hat, in die völkerrechtlichen Verpflichtungen eingetreten ist, die die Länder in den von ihnen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen übernommen hatten. Diese Verträge mögen als völkerrechtliche Verträge zwischen den Ländern und den in Betracht kommenden auswärtigen Staaten formell noch in vollem Umfange in Geltung sein; sie sind aber, soweit sie die Einkommensteuer betreffen, gegenstandslos geworden, weil die Länder keine Einkommensteuer mehr erheben. Das gilt auch für den Preußisch-Luxemburgischen Vertrag vom 10. August 1909. Wenn Luxemburg diesen Vertrag auch heute noch bei der Einkommenbesteuerung tatsächlich anwendet, so ist das rechtlich bedeutungslos.

Bei der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich, auf die die Rechtsbeschwerde hinweist, ist die Rechtslage eine wesentlich andere gewesen. Es handelte sich dabei um die Übernahme von Vermögen der Länder auf das Reich; es lag nahe, hier eine Rechtsnachfolge des Reichs in gewissem Umfange anzunehmen. Daraus lassen sich aber keine Schlüsse auf den Fall ziehen, in dem eine Vermögensübernahme nicht stattgefunden hat, sondern nur eine Steuer für das Reich in Anspruch genommen worden ist.

\* \* \*

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

20. Juni 1930 (D. U. 57/29) (RVerw.Bl. Bd. 52, S. 176).

Vertrag von Versailles, Art. 45 ff. — Regierungsgewalt im Saargebiet — Staatshoheitsrecht — Disziplinargewalt über Beamte.

*1. Das Saargebiet ist nach Art. 45—50 Teil III Abschnitt 4 des Vertrags von Versailles und den in der zugehörigen Anlage (Saarstatut) §§ 1—40 getroffenen Bestimmungen ein für bestimmte Zeit der treuhänderischen Regierung des Völkerbundes unterstellter, zollpolitisch an Frankreich angegliederter Teil Deutschlands, auf dessen Regierung Deutschland zugunsten des Völkerbundes verzichtet hat. Die Regierung des Saargebiets ist nach §§ 16—18 des Statuts einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen. Die Regierung umfaßt an sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (§§ 19, 23, 25 und 26 des Statuts); indes besteht*

bis zu der auf Grund einer Volksabstimmung ergehenden Entscheidung des Völkerbundes die deutsche Souveränität fort (§ 35 des Statuts).

2. Aus der Aufrechterhaltung der deutschen Souveränität über das Saargebiet folgt, daß die aus der Staatshoheit abzuleitende Disziplinargewalt der preußischen Behörden gegenüber den im Saargebiet aufhaltenden unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten durch die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht aufgehoben ist.

\* \* \*

### Kammergericht, Berlin.

1) 21. November 1929 (AW 613/29) (Leipz. Zeitschr. XXIV (1930) Sp. 398).

Art. 304 b Abs. 2 des Vertrages von Versailles — Gemischtes Schiedsgericht — doppelte Staatsangehörigkeit.

*Der Wortlaut der Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrages scheint dafür zu sprechen, daß ein Angehöriger einer alliierten und assoziierten Macht sich auf die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts auch dann berufen kann, wenn er gleichzeitig deutscher Reichsangehöriger ist. Aber nach dem Sinn und Zweck des Versailler Friedensvertrages kann nicht angenommen werden, daß irgendwelche Streitigkeiten zwischen Deutschen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof ausgetragen werden sollten. Streitigkeiten zwischen Deutschen gehören demgemäß auch dann nicht zur Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts, wenn die eine Partei zugleich Staatsangehöriger einer alliierten und assoziierten Macht ist.*

\* \* \*

2) 30. Mai 1931 (30. U. 9113. 29) <sup>1)</sup>.

Minderheitenschutzvertrag von Saint-Germain en Laye vom 10. September 1919 — Verfassung der tschechoslowakischen Republik — Tschechisches Sprachengesetz vom 29. Februar 1926 — Tschechische Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 zum Sprachengesetz — Verhältnis von Justiz und Verwaltung in der Tschechoslowakei — Sprachenrecht — Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Gerichts der Tschechoslowakischen Republik durch das Justizministerium als höhere Spracheninstanz — Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland — keine Vollstreckung des ausländischen Urteils mangels Rechtskraft.

*I. Gemäß § 723 Abs. 1 der deutschen Zivilprozeßordnung ist ein Vollstreckungsurteil für die Entscheidung eines ausländischen Gerichts*

<sup>1)</sup> Nach amtlicher Mitteilung.